

acte, nach ihrem bloßen Gegenstand betrachtet, gleichgültig sind. Gleichwie gehen, reden, schreiben u., so lange man diese Handlungen rein abstract betrachtet, sittlich gleichgültig sind, so ist auch der Wille, diese Handlungen auszuführen, so lange man von allen besonderen Umständen absteht, sittlich gleichgültig. Die Frage ist nun diese: Werden alle ihrer Natur nach gleichgültigen Handlungen durch die concreten Umstände, die bei der wirklichen Ausführung hinzutreten, nothwendig sittlich gut oder böse? Die Scotisten verneinen dieß, die Thomisten dagegen bejahen es. Die letztere Ansicht ist heute fast allgemein in den katholischen Schulen angenommen. Der Hauptgrund für dieselbe ist der folgende. Bei jeder überlegten Handlung verfolgt der Mensch irgend einen Zweck. Dieser Zweck ist die Seele der ganzen Handlung, weil er den Willen zum Handeln antreibt und durch denselben der Handlung ihr Gepräge aufdrückt. Entweder ist nun dieser Zweck ein sittlich guter, d. h. ein solcher, wie er sich für den vernünftigen Menschen geziemt, oder nicht. Ist er ein solcher, so wird die ganze ihrer Natur nach gleichgültige Handlung sittlich gut. Ist er es nicht, so ist die ganze Handlung schlecht, denn der Mensch soll immer handeln, wie es sich für einen vernünftigen Menschen geziemt. Alle Menschen tadeln denjenigen, der nutzlos redet oder für sein Reden keinen vernünftigen Zweck anzugeben weiß. Wenn es aber tadelnswerth ist, ohne vernünftigen Grund zu reden, so scheint es ebenso tadelnswerth, ohne vernünftigen Zweck zu handeln. (Vgl. Victor Cathrein S. J., *Moralphilos.* I, Freiburg i. B. 1890, 114 ff. 222—239; Lehmkühl, *Theol. mor.* I, ed. 6, Friburgi Brisg. 1890, n. 27—40; Ballerini-Palmieri, *Opus theol. morale* in Busenbaum *Modulam* I, Prati 1889, 75—116; Bouquillon, *Theol. mor. fundament.*, ed. 2, Ratisb. 1890, 616 sqq.) [Puntes.]

Moralphilosophie, §. Ethik.

Moralsysteme nennt man die verschiedenen, durch die Theologen aufgestellten Weisen, vom Zustande des speculativen Zweifels zur praktischen Gewißheit zu gelangen. Da jedes dieser einzelnen Systeme eine Reihe von Lehrsätzen und Regeln enthält, kann man sie auch definiren als die Gesammtheit derjenigen Regeln, durch welche man vom speculativen Zweifel zur praktischen Gewißheit gelangen kann. Systeme heißen sie eben deshalb, weil sie aus mehreren in innerem logischen Zusammenhange stehenden Lehrsätzen und Sittenregeln bestehen, die auf die Gestaltung der Moraltheologie in allen ihren Theilen einen bedeutenden Einfluß ausüben. Gibt es doch auf dem ganzen Gebiete der Moraltheologie kaum eine gesetzliche Bestimmung, über die sich nicht Zweifelsfälle ergäben; diese aber müssen nach den Regeln des betreffenden Moralsystems entschieden werden. Damit die verschiedenen Moralsysteme zu übersichtlicher Darstellung gebracht werden können, sind zunächst einige vorläufige Erklärungen und Begriffsbestimmungen zu geben.

I. Vorbemerkungen. 1. Speculativer Zweifel und praktische Gewißheit. In Rücksicht auf den Gegenstand, auf welchen sich der Zweifel bezieht, unterscheidet man speculativen und praktischen Zweifel. Man nennt den Zweifel speculativ, wenn er sich auf die Wahrheit eines Satzes oder die Existenz einer Thatsache, und praktisch, wenn er sich auf die Erlaubtheit einer eben vorzunehmenden Handlung bezieht. Wer zweifelt, ob malen eine knechtliche Arbeit, oder ob ein bestimmtes Gesetz aufgehoben sei, der befindet sich im Zustande des speculativen; wer zweifelt, ob es ihm erlaubt sei, am Sonntage zu malen, ist im Zustande des praktischen Zweifels. Der speculative Zweifel ist, wie eben angedeutet wurde, zweifacher Art: entweder ein Rechtszweifel (*dubium juris*), wenn er sich auf eine gesetzliche Verpflichtung oder rechtliche Bestimmung bezieht; oder ein Zweifel an einer Thatsache (*dubium facti*), wenn er sich auf das Vorhandensein von etwas Thatsächlichem bezieht. Wer zweifelt, ob er eine bestimmte Schuld bezahlt habe, zweifelt an einer Thatsache; wer zweifelt, ob ein bestimmtes Gesetz noch verpflichte, ob er eine bestimmte Vollmacht besitze u. dgl., hat einen Rechtszweifel. In gleicher Weise hat man speculative Gewißheit dann, wenn man über die Wahrheit eines Satzes oder das Vorhandensein einer Thatsache, und praktische Gewißheit hat man dann, wenn man über die sittliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer eben vorzunehmenden Handlung gewiß ist. Die praktische Gewißheit gibt das praktisch sichere oder entschiedene Gewissen, der praktische Zweifel das praktisch zweifelhafte Gewissen.

2. Lösung des praktischen Zweifels. Praktischer und speculativer Zweifel stehen zu einander im Verhältniß der Abhängigkeit; jener setzt diesen voraus, er entsteht und erwächst aus diesem. Man würde an der Erlaubtheit des Malens am Sonntag nicht zweifeln, wenn man nicht zweifelte, ob es eine knechtliche Arbeit sei; und man würde nicht zweifeln, ob es erlaubt sei, mit Rosenwasser zu taufen, wenn man nicht zweifelte, ob die mit Rosenwasser gespendete Taufe gültig sei. Nach einem Lehrsatze der allgemeinen Moral ist es nun nie erlaubt, eine Handlung im Zustande des praktischen Zweifels oder mit einem praktisch zweifelhaften Gewissen zu verrichten. Wer mit praktisch zweifelhaftem Gewissen handelt, setzt sich wesentlich der Gefahr aus, Unerlaubtes zu thun und folglich eine Sünde zu begehen; es widerstreitet aber dem Gesetze der Sittlichkeit, sich wesentlich der Gefahr der Sünde auszusetzen. Wer demnach in Bezug auf eine Handlung sich im Zustande des praktischen Zweifels befindet und die betreffende Handlung vornehmen oder unterlassen will, der muß vorher trachten, zu praktischer Gewißheit zu gelangen, sich ein praktisch entschiedenes Gewissen über die sittliche Erlaubtheit der Handlung zu bilden, wofern sein Thun und Lassen nicht sittlich schlecht und sündhaft sein soll. Nun gibt es aber einen doppelten Weg, den praktischen Zweifel zu lösen und zu einem praktisch ent-